

Besuchskonzept für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften **Anröchte und Geseke der Caritas im Kreis Soest**

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz von Bewohner*innen und Nutzer*innen sind weiterhin

- Einhaltung der Nies- und Hustenetikette
- Regelmäßige Händehygiene (insbesondere sorgfältiges Hände waschen)
- Einhaltung der Abstandsregeln: 1,5 - 2 Meter

Dieses Besuchskonzept ist die Fortschreibung des Konzeptes vom 06.05.2020 und gilt ab dem 1. Juli 2020.

Grundsatz

Der Gesundheitsschutz der uns anvertrauten Menschen und unserer Mitarbeiter hat oberste Priorität.

Rahmenbedingungen

- Aus organisatorischen Gründen gelten die Besuchszeiten, die durch die Einrichtung festgelegt wurden. Ausnahmen sind im Vorfeld telefonisch abzusprechen.
- Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen beschränkt.
- Jeder Besucher muss registriert werden.
- Besuche von Personen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sind strikt zu vermeiden.
 - Daher müssen bei jedem Besucher mögliche Symptomkontrollen durch ein Kurzscreening im Befragungsmodus durchgeführt werden.
 - Hierbei muss der Besucher angeben, ob Symptome wie Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen bei ihm vorliegen
- In separaten Besuchszimmern und im Außenbereich ist darauf zu achten, dass zwischen einzelnen Besuchergruppen ein Mindestabstand von 2 Metern nicht unterschritten wird.
 - Garten-/ Balkonbestuhlung ist entsprechen mit ausreichend Abstand aufzustellen und zu nutzen. Gleiches gilt für Besuchszimmer.
- Bei Besuchen, die auf den Bewohnerzimmern stattfinden, tragen die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Weiterführende Regelungen

- Bei Betreten der Einrichtung werden die Besucher neben der Registrierung auch auf die Hygieneregeln hingewiesen:
 - Einhalten der Nies- und Hustenetikette
 - Händehygiene: Händedesinfektion bei Betreten der Einrichtung sowie beim Verlassen des Bewohnerzimmers bzw. der Einrichtung
 - Einhaltung der Abstandsregeln 1,5 bis 2 Meter

- Findet der Besuch im Einzelzimmer statt, so wird der Besucher darauf hingewiesen, dass er auf direktem Weg das Bewohnerzimmer aufzusuchen hat und die anderen Gemeinschaftsräume in den Hausgemeinschaften/ der Wohngemeinschaft nicht betreten darf.
- Es wird an alle Besucher appelliert, sich nicht unnötig innerhalb der Einrichtung zu bewegen.
- Die Besucher haben, während sie sich in der Einrichtung bewegen oder wenn der Kontakt zum Angehörigen (z.B. bei Übernahme von Tätigkeiten wie Mahlzeiten reichen) unter 2 Metern ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierbei sollte es sich mindestens um eine mitgebrachte Alltagsmaske handeln. Ansonsten wird ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.
- Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.
Sofern sowohl Besucher als auch Bewohner eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sich vor und nach dem Besuch die Hände gründlich desinfizieren, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Sollten Angehörige sonst üblicherweise auch pflegerische Verrichtungen bei den Bewohnern durchgeführt oder begleitet haben, so werden sie dringend darum gebeten, dies aktuell dem Pflegepersonal zu überlassen.
- Besucher dürfen die Einrichtung mit den Bewohnern für bis zu 6 Stunden täglich verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner und Besucher tragen dabei die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Eine anschließende Isolation ist, bei Einhaltung der 6-Stunden-Frist, nicht erforderlich.
Sowohl das Verlassen der Einrichtung als auch die Rückkehr in die Einrichtung sind bei der diensthabenden Pflegekraft **und** dem Pfortendienst ab-/anzumelden.

Nach dem Besuch

- Die Besucher haben bei Verlassen des Bewohnerzimmers / der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmittel stellen wir bereit.
- Die Pflegekräfte haben die Bewohner ebenfalls auf entsprechende Händehygiene (Desinfektion / Hände waschen) hinzuweisen bzw. dabei zu unterstützen.
- Die Räumlichkeiten sind entsprechend zu lüften.

Die Vorgaben sind anhand der aktuellen Vorgaben des RKI (vgl. Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen; V06, 20.05.2020) und der aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflege und Besuche) vom 19. Juni 2020 erarbeitet worden. Der Caritasverband für den Kreis Soest e.V. wird die Maßnahmen fortlaufend überprüfen und ggf. anpassen.